



In Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Aender/

Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalch und Churfürst/
Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Marck und
Ravensberg/Herr zum Ravensstein/ Zügen allen und ieden Unseren Prälaten/Graffen/Herren/denen von der Ritterschafft/Ober-
Haupt- und Ambleuten/Schößern und Verwaltern/Befehlshabern/Bürgermeistern und Rätthen der Städte/auch Richtern und
Schuldheissen uffn Dörffern und sonst ins gemein allen Unsern Untertanen hiermit zu wissen:

Nachdeme unsere löbliche Vorfahren/Christmüder Gedächtnis/ zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/sonderlich auch Unser Hochgehrter Herr
Vater und Gevatter/Churfürst Johann Georg der Erste/höchstseligsten Andenckens/Anno 1649. und 1650. als auch Wir Anno 1659. unterschiede-
dene ernste Mandata abgehen und publiciren lassen/das unsere Untertanen/sie seyn gleich von Adel/Bürger oder Bauer/auch sonst niemand nicht al-
lein des Büchsentragens und Plagens in Unseren Gehegen/Wildpane/und andern verbotenen Orten/sich gänzlich enthalten/sondern auch die von A-
del/Rätthe und Bürgere/in Städten/für sich und ihren Schäßern/auch Untertanen/und ins gemein alle unsere Untertanen daran seyn sollen/das de-
nen Hundten Klöppel fünf Viertel der Ellen lang angehenget/die Hunde und Rüden zu nichts anders/den Bewahrung ihrer Heerde/und Hausfriedens
zugebrauchen/innen behalten/und ausserehalb der Dorffzäume/in die Wildpane nicht gelassen werden sollen.

Wann Wir Uns dann nun versehen/es würde sich allermänniglich solcher gethanen Verboten und Anordnungen/zu gehorsamen/schuldigt erach-
tet/auch alle unsere Befehlshabere und Ambleute mit mehrern Ernst als geschähen/darüber gehalten/und die Verbrechere zur gebührenden Straffe
gezogen haben.

So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Missfallen von unterschiedlichen Orten erfahren/das nicht alleine von dem Bürgers-
oder Bauersmann/sondern von denen von Adel und den Jhrigen darwieder vielfältig gehandelt/und bey vorheriger Kriegs-Unruhe/als ietziger Zeit/so-
wol das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen/das man mit Pürsch-und andern Röhren/in Unsern Gehölzen/Wildpanen/Geh-
gen und sonst zu Felde sich Tages und Nachts ungeschueet/mit verbotenen Plagen/Schreckschüssen/als auch durch die frey und ledig laufende Hunde
mit abhezen und jagen/sich die Abtreibung des Wildprets gebrauchet/und unsere Wildpane dadurch Schaden und Nachtheil verursacht/und ob schon
an eines theils Orten man sich gestellet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten/so seynd es doch Hölzerlein kaum einer Spannen lang gewesen/
mit welchen sie dem Wildpret gleichwol schädlich/oder man hat nur uffn Schein den Hundten des Tages die Klöppel angehenget/des Nachts aber solche
wieder abgenommen/und selbige alsdann mit sich zu Felde laufen lassen/welchen Wir ferner nachzusehen nicht gemeinet/sondern diese und dergleichen
verübte insolentien gänzlich abgestellet wissen wollen.

Dahero wir verursacht werden/alle vorige hierüber ausgegangene Mandata hiermit anderweit zu wiederholen und zu verneuern/der gestalt/das
niemand/wer der auch sey/sich hinfürder mit Pürsch-und andern Röhren/wie die Namen haben mögen/so Tages als Nachts in Unsern Wildpanen/Ge-
hölzen und Gehegen (ausser Wandersleute/so ferne dieselben in der ordentlichen Landstraffen verbleiben) im geringsten betreten lassen/viel weniger mit
lediglaufenden und ungeklöppelten Hundten/in berührten unsern Wildpanen und Gehegen zu hezen und zu jagen sich unterstehen/sondern dessen allen
sich enthalten und enfern solle. Mit dieser ausdrücklichen ernsten Verwarnung/do sich hinfürder einer oder der ander/diesem Unsern Mandat zu entgegen/
mit Röhren/Hezen/Jagen/Schiessen/oder Nachtlichen Schreck-Schiessen/in unsere Wildpane oder Gehegen antreffen lassen wird/das er nicht al-
leine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhaft genommen/auch an solche Orte/alda er dergleichen nicht verüben könne/geschaffet werden solle/
Diejenigen aber insgesamt auff den Lande und in Städten/welche Hunde halten/denenelben Klöppel fünf Viertel der Ellen lang/und der Kunte nach
ein Viertel der Ellen dicke anhängen/selbige innen behalten/und ausserehalb ihrer Behausung der Dorffzäume/in die Wildpane und Gehegen nicht ledig
laufen lassen/Auch sollen alle Fleischhauer und Schäßere ihre Rüden an Stricken und Ketten leiten und führen/alles bey Straffe eines Silbern Scho-
ckes von einem ieden/so oft er hierinne ungehorsam und wiedersezig sich bezeigen/und dessen Hund oder Rüde ledig befunden und ergrieffen werden sol-
te/oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Hierüber müssen Wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung vernehmen/das eckliche/sonderlich in Erzgebürgischen Grenz Angeseffene/denen
von Unseren Christseligsten Herrn Vorfahren/wie auch Unsern hochgehrten Herren Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenckens/die Mittel-Jag-
ten uff wiedererrufen/ gnädigt eingeräumet/und die Jagt-Dienste/worunter auch immediate die Wildprets-Führen zu verstehen/zu leisten schuldig/
massen dann disfalls sonderbare Contracte auffgerichtet/bis anhero bey Abführung/des vor unsere Hof-Rüche geschossenen Wildprets sich dermassen
läunna und nachläsita erweisen/also das eckliche aefschossene Hirsch und Wildpret mutwillig erstücken und verderben müssen.

Als ist hiermit unser ernster Will und Befehl/do einer oder der andere/wer der auch sey/in der gleichen mit Fortschaffung des Wildprets einige
Scumfal verspüren/oder sonst in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchten/und darüber betreten würde/dem oder denenelben solche
gnädigt verliehene Jagten gänzlich wieder eingezogen und nach Befindung bestraffet werden/ingleich sollen die von Adel/auch unsere Amble-Unter-
thanen/und alle die jentigen/denen von unserm Land-Jäger-Ober-Forst-und Wildmeister/Krafft vorheriger ergangener gnädigsten Befehliche/ihre
Felder zu verhecken nach gelassen/solche in gewöhnlicher Höhe/(und also das das Wildpret sich nicht darinne spießen und beschädigen kan) nicht alleine
auffführen/sondern auch nach Bartholomaei, und wann die Hirsche auff die Brunnst treten/so wohln/wenn Wir mit der Hirschfeist/oder andern Jagten
erwas furzunehmen gnädigt bedacht/und von unsern Jäger-Ober-Forst-und Wild-Meistern ihnen hiervon Andeutung beschicht/alsobald und unwei-
gerlich nieder zu legen verbunden seyn/damit dem Wildpret hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Allieweil Wir über dieses auch zu unsern höchsten Mißfallen wahr befunden/welcher gestalt Frühlingszeit durch Abzündung des alten auff Feldern
und Wiesen überbliebenen Grafes/Unserm und der Untertanen Gehölzen/öffters großer Schade zugezogen und verursacht wird/gestalt verwichene
Jahre noch in unterschiedenen Aemtern allzusehr erfolgt/Wir aber diesen hochgefährlichen Beginnen umb des daraus entspriessenden großen Scha-
dens willen/in allen Aemtern unser Churfürstenthums gänzlich abgeholfen wissen wollen.

So ergehert gleichfalls unser ernster Befehl hiermit/das keiner der Untertanen/wer der auch sey/bey Vermeidung harter und nach Befindung Lei-
bes-Straffe/dergleichen alt Graß oder Heyde-Kraut vor sich/absonderlich an solchen Orten/welche denen Wäldern benachbaret/abzulegen sich unter-
fange/sondern do auff seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich/und er solches den Ort zum besten absengen wolte/soll er zuvorhero dieß sein Vor-
haben dem nechst angeseffenen Förster oder Forstknechte/der es denn auch umb der Nachrichtung willenden Ober-oder andern Forst-Meistern/unter des-
sen Revier solche Güter gehöret/alsobald zu wissen machen/ansagen/und es in seinen Besseyn alsdenn anstecken/auch so lange neben dem Forstknecht
darbey verbleiben/bis das Feuer hinwieder geleschet und gänzlich gedämpfet worden/Allermassen dann unsere Ober-und Unter-Förstere/reitende und
andere Knechte hierdurch befehlicht werden/wann bey ihnen sich dessenthalber angemeldet wird/das sie so dann mit denen Leuten eines gewissen Tages
sich vergleichen/und der Anzündung ohn Entgelt und einiger Gebühnig/bis zum Ende beywohnen sollen.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden Ober-Haupt-und Ambleuten/denen von Adel/Jägermeistern/Ober-Forst-und Wildmeistern/Amble-
Verwaltern/Schößern/auch Ober-und Unter-Förstern/und sonst ins gemein/alle unsern Untertanen nochmahls ernstlich/das sie Krafft dieses of-
fenen und befundener Nothdurfft nach zum andernmahls aufgelaßenen Patents oder Mandats vor sich und die Jhrigen auff solche Verbrechere und ver-
dächtige Personen/so vorhergesetzten Fällen zu wieder handeln/fleißige Achtung geben/und do deren einer oder mehr in unsern Gehölzen/Wildföhren/
Gehegen oder sonst auff unsern oder ihren Grund und Boden/auch in denen Schencken mit Büchsen tragen/unmötigen verbotenen Schiessen/Plagen
und Anzündung des Heyde-Krauts ersehen/betreten und angetroffen werden/dieselben zur Haft bringen/Uns solches förderlichst unterthänigst zue-
kennen geben/und darauff unser Bescheids gewarten. Jedoch sollen unsere Lehn-Leute/so ihr eigene hohe und niedrige Jagten und Weidwerk ha-
ben/wenn sie auff ihren eigenen Grund und Boden/da sie dessen befugt/Röhre tragen würden/ungefehret/dergleichen auch Reisende zu Wagen/Roß
und Fuß/wosfern sie auff denen ordentlichen Straßen verbleiben/und unsern Gehölzen oder Gehegen nicht schädlich/hierunter nicht gemeinet seyn/
Und sollen auch insonderheit unsere Ambleute/Amble-Verwaltere/Schößere und Gerichten/denen unsern Forst-und Jagt-Bestellen wieder alle sol-
che berührte Verbrechere/wann sie selbe anzeigen werden/iedesmahls hülfliche Handreichung thun/dieselben mit mehrern Ernst/als bißhero gesche-
hen/zu der dictirten Straffe anhalten/und solche in unsere Rentz-Gammer verrechnen/oder nach Befindung des Verbrechens nebenst denen Forst-und
Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänigsten Bericht einschicken.

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen/soll dieses Mandat in unterschiedlichen Exemplarien in allen unsern/
und unsern Lehn-Leute/Aemtern/Flecken und Dörffern denen Untertanen publiciret/und jährlich zweymahl/als auff den Montag nach dem ersten
Fasten-sonntag, und Montag nach Andraen-Tag öffentlich an ieden Ort ihre Gerichtbarkeit auff den Rath-Häuser/oder vor den Gemeinden ablesen
lassen/auch zum Überflus an alle unsere Amble-Jagt-und Forst-ingleich in Rath-Häusern/Dorff-Gerichten und Schencken/zu männlichen Nachricht
affigiren und anschlagen/und also von iedermann darüber stet/steiff/und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angedeuteter und anderer Straffe/so die Person unachlässig vollstreckt werden sollen.
In deme geschicht unser eigentlicher Will und ernstliche Befehl/und mit unserm zu End auffgedruckten Jagt-Secret besiegelt/und ge-
ben zu Dresden den 25. Julii Anno 1670.

Johann Georg Chur-Fürst.



Ehrenfried Klemm/

Salomon Friederich Klinge.



In Gottes Gnaden Wir Johann Georg der Aender/

Hertzog zu Sachsen/Jülich/Cleve und Berg/des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalch und Churfürst/
Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/auch Ober- und Nieder-Lausitz/Burggraff zu Magdeburg/Graff zu der Mark und
Kadensberg/Herr zum Ravenstein/ Fügen allen und ieden Unseren Praelaten/Graffen/Herren/denen von der Ritterschafft/Ober-
Haupt- und Ambleuten/Schößern und Verwaltern/Befehlshabern/Bürgermeistern und Rätchen der Städte/auch Richtern und
Schuldheissen uffn Dörffern und sonstn ins gemein allen Unsern Untertanen hiermit zu wissen:

Nachdeme Unsere löbliche Vorfahren/Christmilder Gedächtnis/zu unterschiedenen Zeiten und Jahren/sonderlich auch Unser Hochgeehrter Herr
Vater und Gevatter/Churfürst Johann Georg der Erste/höchstseligsten Andenkens/Anno 1649. und 1650. als auch Wir Anno 1659. unterschie-
dene ernste Mandata abgehen und publiciren lassen/das unsere Untertanen/sie seyn gleich von Adel/Bürger oder Bauer/auch sonstn niemand nicht al-
lein des Büchsentragens und Plagens in Unseren Gehegen/Wildpane/und andern verbotenen Orten/sich gänzlich enthalten/sondern auch die von A-
del/Rätche und Bürgere/in Städten/für sich und ihren Schäßern/auch Untertanen/und ins gemein alle unsere Untertanen daran seyn sollen/das de-
nen Hundn Klöppel fünf Viertel der Ellen lang angehenget/die Hunde und Räden zu nichts anders/der Bewahrung ihrer Heerde/und Hausfriedens
zugebrauchen/innen behalten/und aussershalb der Dorffzäume/in die Wildpane nicht gelassen werden sollen.

Wann Wir Uns dann nun versehen/es würde sich allermänniglich solcher gethanen Verbotten und Anordnungen/zu gehorsamen/schuldigt erach-
tet/auch alle unsere Befehlshabere und Ambleute mit mehrern Ernst als geschähen/darüber gehalten/und die Verbrechere zur gebührenden Straffe
gezogen haben.

So müssen Wir aber doch nicht mit wenigen und ungnädigen Mißfallen von unterschiedlichen Orten erfahren/das nicht alleine von dem Bürgers-
oder Bauersmann/sondern von denen von Adel und den Yhrigen darwieder vielfältig gehandelt/und bey vorheriger Kriegs-Unruhe/als jeziger Zeit/so-
wol das Büchsentragen und Schiessen also in Mißbrauch gerathen/das man mit Pürsch-und andern Köhren/in Unsern Gehölzen/Wildpanen/Gehe-
gen und sonstn zu Felde sich Tages und Nachts ungeschicket/mit verbotenen Plagen/Schreckschüssen/als auch durch die frey und ledig laufende Hunde
mit abhegen und jagen/sich die Abtreibung des Wildprets gebrauchet/und unsere Wildpane dadurch Schaden und Nachtheil verursacht/und ob schon
an eines theils Orten man sich gestellet mit Klöppelung der Hunde Gehorsam zu leisten/so seynd es doch Hölzerlein kaum einer Spannen lang gewesen/
mit welchen sie dem Wildpret gleichwol schädlich/oder man hat nur uffn Schein den Hundn des Tages die Klöppel angehenget/des Nachts aber solche
wieder abgenommen/und selbige alsdann mit sich zu Felde laufen lassen/welchen Wir ferner nachzusehen nicht gemeinet/sondern diese und dergleichen
verübte insolentien gänzlich abgestellet wissen wollen.

Dahero wir verursacht werden/alle vortige hierüber ausgegangene Mandata hiermit anderweit zu wiederholen und zu verneuern/der gestalt/das
niemand/wer der auch sey/sich hinfürder mit Pürsch-und andern Köhren/wie die Namen haben mögen/so Tages als Nachts in Unsern Wildpanen/Ge-
hölzen und Gehegen (ausser Wandersleute/so ferne dieselben in der ordentlichen Landstrassen verbleiben) im geringsten betreten lassen/viel weniger mit
lediglaufenden und ungeklöppelten Hundn/in berühren unsern Wildpanen und Gehegen zu hegen und zu jagen sich unterstehen/sondern dessen allen
sich enthalten und usern solle. Mit dieser ausdrücklichen ernsten Verwarnung/do sich hinfürder einer oder der ander/diesem Unsern Mandat zu entgegen/
mit Köhren/Hehen/Jagen/Schiessen/oder Nachtlichen Schreck-Schiessen/in unsere Wildpane oder Gehegen antreffen lassen wird/das er nicht al-
leine ohne Ansehung der Person alsobald in Verhaft genommen/auch an solche Orte/alda er dergleichen nicht verüben könne/geschaffet werden solle/
Diejenigen aber insgesamt auff den Lande und in Städten/welche Hunde halten/denenelben Klöppel fünf Viertel der Ellen lang/und der Runte nach
ein Viertel der Ellen dicke anhängen/selbige innen behalten/und aussershalb ihrer Behausung der Dorffzäume/in die Wildpane und Gehegen nicht ledig
laufen lassen/Auch sollen alle Fleischhauer und Schäßere ihre Räden an Stricken und Ketten leiten und führen/alles bey Straffe eines Silbern Scho-
ckes von einem ieden/so oft er hierinne ungehorsam und wiedersezig sich bezeigen/und dessen Hund oder Råde ledig befunden und ergrieffen werden sol-
te/oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Hierüber müssen Wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung vernehmen/das ehliche/sonderlich in Erzgebürgischen Grenß Angeseffene/denen
von Unseren Christelichsten Herrn Vorfahren/wie auch unsern hochgeehrten Herrn Vatern und Gevattern höchstseligsten Andenkens/die Mittel-Jag-
ten uff wiedererrufen/gnädigt eingeräumet/und die Jagt-Dienste/worunter auch immediate die Wildprets-Führen zu verstehen/zu leisten schuldig/
massen dann disfalls sonderbare Contracte auffgerichtet/bis anhero bey Abführung/des vor unsere Hof-Küche geschossenen Wildprets sich dermassen
läunna und nachlässia erweisen/also das ehliche aeshossene Hirsch und Wildpret mutwillig ersticken und verderben müssen.

Als ist hiermit unser ernster Will und Befehl/do einer oder der andere/wer der auch sey/in der gleichen mit Fortschaffung des Wildprets einige
Scumfal verspüren/oder sonstn in verbotener Zeit sich der Jagten oder Schiessens gebrauchet/und darüber betreten würde/dem oder denenelben solche
gnädigt verliehene Jagten gänzlich wieder eingezogen und nach Befindung bestraffet werden/ingleichen sollen die von Adel/auch unsere Ambs-Unter-
thanen/und alle diejenigen/denen von unserm Land-Jäger-Ober-Forst-und Wildmeister/Kraft vorheriger ergangener gnädigsten Befehliche/ihre
Felder zu verheeden nachgelassen/solche in gewöhnlicher Höhe/(und also das das Wildpret sich nicht darinne spiessen und beschädigen kan) nicht alleine
auffführen/sondern auch nach Bartholomai, und wann die Hirsche auff die Brunnst treten/so wohl in/wenn Wir mit der Hirschfeist/oder andern Jagten
erwas fürzunehmen gnädigt bedacht/und von unsern Jäger-Ober-Forst-und Wild-Meistern ihnen hiervon Andeutung beschicht/alsobald und unwei-
gerlich nieder zu legen verbunden seyn/damit dem Wildpret hierdurch seine Gänge offen gelassen werden.

Alldieweil Wir über dieses auch zu unsern höchsten Mißfallen wahr befunden/welcher gestalt Frühlingszeit durch Abzündung des alten auff Feldern
und Wiesen überbliebenen Grafes/Unserm und der Untertanen Gehölzen/öffters großer Schade zugezogen und verursacht wird/gestalt verwichene
Jahre noch in unterschiedenen Aemtern allzusehr erfolgt/Wir aber diesen hochgefährlichen Beginnen umb des daraus entspriessenden großen Scha-
dens willen/in allen Aemtern unsern Churfürstenthums gänzlich abgeholfen wissen wollen.

So ergehet gleichfalls unser ernster Befehl hiermit/das keiner der Untertanen/wer der auch sey/bey Vermeidung harter und nach Befindung Lei-
bes-Straffe/dergleichen alt Graß oder Heyde-Kraut vor sich/absonderlich an solchen Orten/welche denen Wäldern benachbaret/abzusengen sich unter-
fange/sondern do auff seinen Feldern oder Wiesen dergleichen befindlich/und er solches den Ort zum besten absengen wolte/soll er zuvorhero dieß sein Vor-
haben dem nechst angeseffenen Förster oder Forstknechte/der es dem auch umb der Nachrichtung willenden Ober-oder andern Forst-Meistern/unter des-
sen Revier solche Güter gehören/alsobald zu wissen machen/ansagen/und es in seinen Beyseyn alsdenn anstecken/auch so lange neben dem Forstknecht
darbey verbleiben/bis das Feuer hinwieder gelöscht und gänzlich gedämpfet worden/Allermassen dann unsere Ober-und Unter-Förstere/reitende und
andere Knechte hierdurch befehlicht werden/wann bey ihnen sich dessenthalber angemeldet wird/das sie so dann mit denen Leuten eines gewissen Tages
sich vergleichen/und der Anzündung ohn Entgelt und einiger Gebührniß/bis zum Ende beywohnen sollen.

Befehlen demnach hiermit allen und ieden Ober-Haupt-und Amptleuten/denen von Adel/Jägermeistern/Ober-Forst-und Wildmeistern/Ambs-
Verwaltern/Schößern/auch Ober-und Unter-Förstern/und sonstn ins gemein/alle unsern Untertanen nochmahls ernstlich/das sie Kraft dieses of-
fenen und befundener Nothdurfft nach zum andernmahl aufgelaßenen Patents oder Mandats vor sich und die Yhrigen auff solche Verbrechere und ver-
dächtige Personen/so vorhergesetzten Fällen zu wieder handeln/leisliche Achtung geben/und do deren einer oder mehr in unsern Gehölzen/Wildführen/
Gehegen oder sonst auff unsern oder ihren Grund und Boden/auch in denen Schencken mit Büchsen tragen/unnötigen verbotenen Schiessen/Plagen
und Anzündung des Heyde-Krauts erfahen/betreten und angetroffen werden/dieselben zur Haft bringen/Uns solches förderlichst unterthänigst zue-
kennen geben/und darauff unser Bescheids gewarten. Jedoch sollen unsere Lehn-Leute/so ihr eigene hohe und Niedrige Jagten und Weidwerck ha-
ben/wenn sie auff ihren eigenen Grund und Boden/da sie dessen befugt/Köhre tragen würden/ungeföhret/dergleichen auch Reisende zu Wagen/Roß
und Fuß/wosfern sie auff denen ordentlichen Straßn verbleiben/und unsern Gehölzen oder Gehegen nicht schädlich/hierunter nicht gemeinet seyn/
Und sollen auch insonderheit unsere Ambr-Leute/Ambs-Verwaltere/Schößere und Gerichten/denen unsern Forst-und Jagt-Befestelten wieder alle sol-
che berührte Verbrechere/wann sie selbe anzeigen werden/iedesmahl hülfliche Handreichung thun/dieselben mit mehrern Ernst/als bißhero geschä-
hen/zu der diciten Straffe anhalten/und solche in unsere Rentz-Gammer verrechnen/oder nach Befindung des Verbrechens nebenst denen Forst-und
Jagt-Bedienten Uns hiervon unterthänigsten Bericht einschicken.

Damit sich auch förderhin niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen/soll dieses Mandat in unterschiedlichen Exemplarien in allen unsern/
und unserer Lehn-Leute/Aemtern/Flecken und Dörffern denen Untertanen publiciret/und jährlich zweymahl/als auff den Montag nach dem ersten
Fasten-sonntag/und Montag nach Andraen-Tag öffentlich an ieden Ort ihre Gerichtheit auff den Rath-Häuser/oder vor den Gemeinden ablesen
lassen/auch zum Überfluß an alle unsere Ambr-Jagt-und Forst-ingleichen Rath-Häusern/Dorff-Gerichten und Schencken/zu männlichen Nachricht
affigiren und anschlagen/und also von iedermann darüber stet/steiff/fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Alles bey Vermeidung angeedeuteter und anderer Straffe/so ohne Unterscheid der Personen unnachlässig vollstreckt werden sollen.

In deme geschicht unser eigentlicher Will und ernstliche Meinung. Zu urkund mit unserm zu End auffgedruckten Jagt-Secret besiegelt/und ge-
ben zu Dresden den 25. Julii Anno 1670.

Johann Georg Chur-Fürst.



Ehrenfried Klemm/

Salomon Friederich Ringt.

Handwritten text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

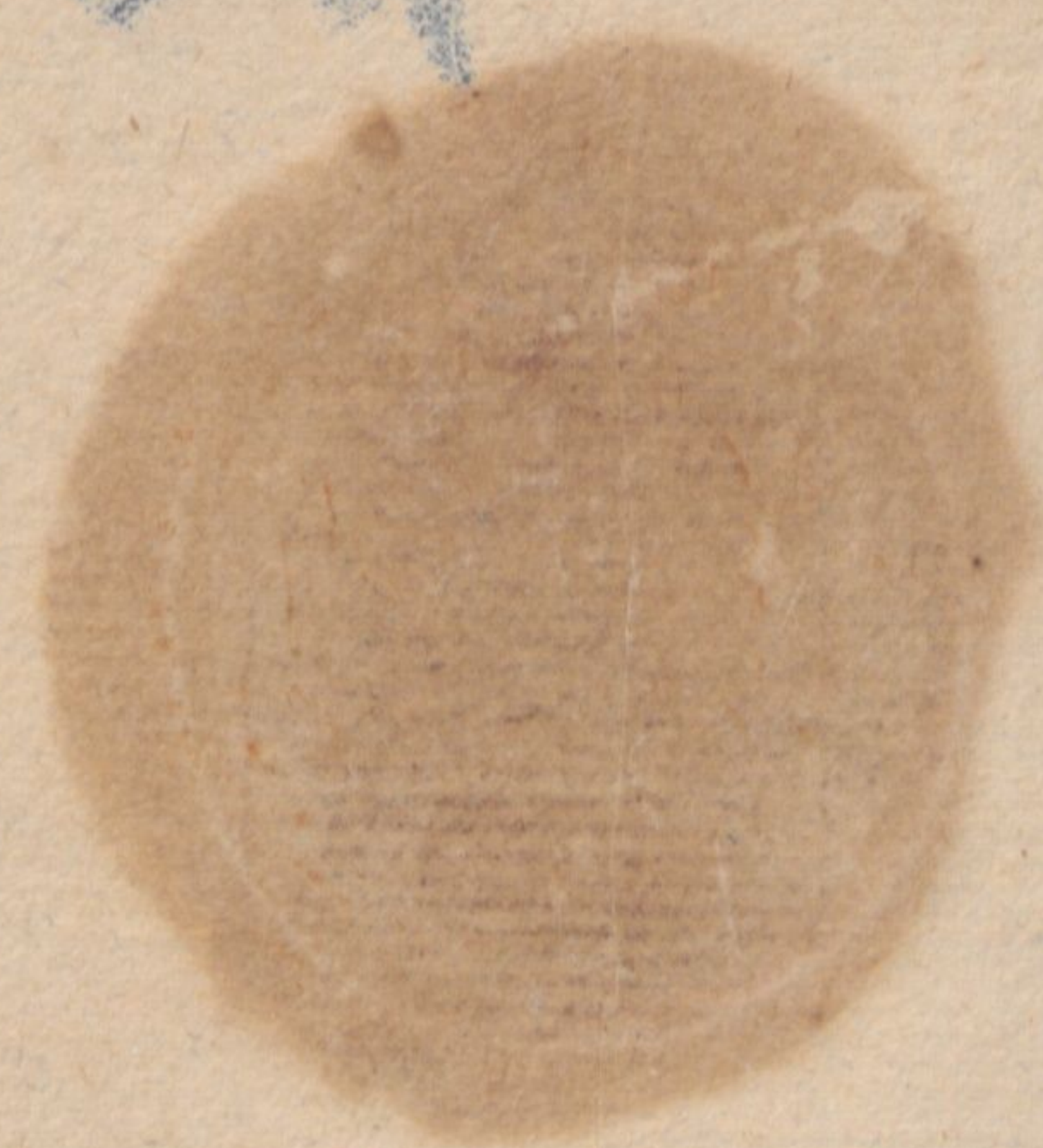
Handwritten number '211' in the top right corner.

Handwritten number '11' in blue ink.

Handwritten number '100' in blue ink.

Handwritten number '11' in blue ink.

Handwritten word 'VOM' in blue ink.



Handwritten title in Gothic script: 'Hochwirdigste Fürstliche Rathe'

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





...n Gottes Gnaden: Wir Jo

Nachdeme Un
 Vater und Bevatt
 dene ernste Mandat
 lein des Büchsentr
 del/ Rätthe und Bi
 nen Hunden Klöpp
 zugebrauchen/inn
 Wann Wir U
 tet/ auch alle Unser
 gezogen haben.

So müssen J
 oder Bauersmann
 wol das Büchsent
 gen und sonst zu
 mit abhezen und j
 an eines theils D
 mit welchen sie de
 wieder abgenom
 verübte insolentie

Dahero wi
 niemand/ wer der
 hölzen und Gehe
 lediglauffenden u
 sich enthalten un
 mit Köhren/ He
 leine ohne Anseh
 Diejenigen aber
 ein Viertel der E
 lauffen lassen/ D
 ckes von einen ied
 te/ oder nach Befindung anderer ernster Straffe.

Hierüber müssen Wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung vernehmen/ daß ebliche
 von Unseren Christseligsten Herrn Vorfahren/ wie auch Unsern hochgeehrten Herrn Vatern und
 ten uff wiederruffen/ gnädigst eingeräumet/ und die Jagt-Dienste/ worunter auch immediate
 massen dann dißfalls sonderbare Conträcte auffgerichtet/ biß anhero bey Abführung/ des vor U
 säumia und nachläsia ermiesen/ also/ daß etliche geschossene Hirsch und Wildpret mutwillig ersti
 Dsß ist hiermit Unser ernster Will und Befehl/ daß ein jeder

/Gleve und Berg/ des heiligen Kön
 raff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau
 ein/ Sügen allen und ieden Unseren Präl
 rn und Verwaltern/ Befehlichshabern/ Bü
 sonst ins gemein allen Unsern Unterthanen
 milder Gedächtniß/ zu unterschiedenen Zeite
 rg der Erste/ höchstseligsten Andenckens/ A
 / daß Unsere Unterthanen/ sie seyn gleich von
 Gehegen/ Wildpane/ und andern verbotenen
 ihren Schäffern/ auch Unterthanen/ und ins
 angehenget/ die Hunde und Küden zu nichts a
 Dorffzäune/ in die Wildpane nicht gelassen r
 e sich allermänniglich solcher gethanen Verbot
 leute mit mehrern Ernst als geschehen/ darübe

und ungnädigen Mißfallen von unterschiedlic
 und den Jhrigen darwieder vielfältig gehandelt
 ißbrauch gerathen/ daß man mit Pürsch- und a
 gescheuet/ mit verbotenen Plazen/ Schrecksc
 Bildprets gebrauchet/ und Unsere Wildpane da
 belung der Hunde Gehorsam zu leisten/ so seynd
 /oder man hat nur uffn Schein den Hunden de
 zu Felde lauffen lassen/ welchen Wir ferner na
 llen.

e hierüber ausgegangene Mandata hiermit and
 rsch- und andern Köhren/ wie die Namen haben
 rne dieselben in der ordentlichen Landstrassen ve
 verührten unsern Wildpanen und Gehegen zu h
 rücklichen ernsten Verwarnung/ do sich hinfürc
 ächtlichen Schreck-Schiessen/ in Unsere Wildp
 afft genommen/ auch an solche Orte/ alda er de
 Städten/ welche Hunde halten/ denenselben K
 en behalten/ und aufferhalb ihrer Behausung d
 Schäffere ihre Küden an Stricken und Ketten l
 am und wiedersezig sich bezeigen/ und dessen Hu

